

Stadt Füssen  
Lechhalde 3  
87629 Füssen

**Kommunalaufsicht**

Bearbeitung: Jörg Mayer  
Zimmer B 207  
Telefon 08342 911-325  
Fax 08342 911-562  
joerg.mayer@lra-oal.bayern.de  
Aktenzeichen: 10-9410.4/1  
Ihr Zeichen:

03.04.2023

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

### I. Rechtsaufsichtliche Behandlung

#### 1. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen:

	Stadt Füssen	Heilig-Geist-Spitalstiftung	Waisen- und Kinderhortstiftung
im <b>Verwaltungshaushalt</b> mit	44.150.800 €	240.600 €	68.200 €
im <b>Vermögenshaushalt</b> mit	34.762.100 €	331.900 €	22.600 €

#### 2. Gesamtbetrag der Kredite

2.1 Gemäß Art. 71 Abs. 2 GO wird für die **Stadt Füssen** eine Kreditaufnahme im Gesamtbetrag von **9.960.400,00 €** unter folgenden Auflagen rechtsaufsichtlich **genehmigt**:

- a) Bei den jeweiligen Kreditaufnahmen sind die Vorgaben aus der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern über das Kreditwesen der Kommunen vom 5. Mai 1983 (MABl. S. 408), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. August 2019 (BayMBl. Nr. 346) geändert worden ist, insbesondere die Nrn. 2 (2.1 - 2.5) und 4 (4.1 - 4.12) zwingend zu beachten.
- b) Die von der Stadt Füssen im laufenden Haushaltsjahr 2023 und im weiteren Finanzplanungszeitraum geplanten Kreditaufnahmen sind jeweils auf das absolut zwingend erforderliche Maß zu reduzieren.
- c) Die in dem vom Stadtrat am 21.03.2023 beschlossenen fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzept vom 13.03.2023 enthaltenen Maßnahmen sind jeweils vom Stadtrat beschlussmäßig festzulegen und möglichst zeitnah und konsequent umzusetzen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist laufend fortzuschreiben und stetig weiter zu entwickeln.

- d) Im Hinblick auf die weiterhin bestehende Überschuldung der Stadt sind gegebenenfalls erzielte Veräußerungserlöse und erwirtschaftete Überschüsse vorrangig zur Schuldentilgung zu verwenden.
- e) Die Auswirkungen der Haushaltssanierung sind jeweils fortlaufend in der Finanzplanung darzustellen.
- f) Eine weitere deutliche Verbesserung der Kostendeckungsgrade bei den öffentlichen Einrichtungen ist zwingend anzustreben. Hierfür erforderliche bzw. bereits durchgeführte Maßnahmen sind jeweils unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- g) Der überdurchschnittliche Schuldenstand der Stadt, seiner Eigenbetriebe sowie der Stadtwerke ist wenn möglich kurz-, zumindest aber mittelfristig deutlich zu senken und jegliche Nettoneuverschuldung zu vermeiden oder zumindest auf das unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren.
- h) Eine jeweils positive freie Finanzspanne sowie eine möglichst hohe Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt ist zukünftig anzustreben, nach Möglichkeit zu gewährleisten.
- i) Der jeweilige Schuldendienst ist soweit möglich aus den Überschüssen des Verwaltungshaushalts zu finanzieren, der Rückgriff auf entsprechende Ersatzdeckungsmittel ist zu vermeiden.
- j) Zur konsequenten und nachhaltigen Konsolidierung des Haushalts sind die geplanten Investitionen, Leistungen und Ausgaben sowie deren geplanter finanzieller Umfang jeweils kritisch zu hinterfragen. Die Stadt hat sich dazu sowohl bei den Pflicht-, insbesondere aber bei den freiwilligen Aufgaben einer konstruktiven Aufgabenkritik zu stellen. Dabei sind nicht nur die jeweiligen Investitionskosten, sondern insbesondere auch die daraus resultierenden Folgekosten zu berücksichtigen. Die entsprechenden Überlegungen und Ergebnisse sind im Haushaltskonsolidierungskonzept darzustellen und festzuhalten.

2.2 Für die Investitionen der **Stadtwerke Füssen** wird eine Kreditaufnahme im Gesamtbetrag von **1.500.000 €** genehmigt.

2.3 Für die Investitionen der **Städtischen Forggensee-Schifffahrt** wird eine Kreditaufnahme im Gesamtbetrag von **60.000 €** genehmigt.

### 3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt in Höhe von **7.450.000 €** zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Art. 67 Abs. 4 GO) werden rechtsaufsichtlich genehmigt.

### 4. Hebesätze

Die Hebesätze sind wie folgt festgesetzt worden:

Grundsteuer <b>A</b>	<b>415 v. H.</b>	(Vorjahr 330 v. H.)
Grundsteuer <b>B</b>	<b>435 v. H.</b>	(Vorjahr 415 v. H.)
Gewerbesteuer	<b>380 v. H.</b>	(Vorjahr 360 v. H.)

## 5. Höchstbetrag der Kassenkredite

Die Haushaltssatzung sieht folgende Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben vor:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| • für die <b>Stadt Füssen</b> *                              | <b>9.960.400 €</b> |
| • für die <b>Stadtwerke</b> *                                | <b>1.300.000 €</b> |
| • für die <b>Städtische Forggensee Schifffahrt Füssen</b> ** | <b>60.000 €</b>    |

\* *Der festgesetzte Höchstbetrag für die Stadt Füssen übersteigt ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt/Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen/Erträge.*

\*\* *Der festgesetzte Höchstbetrag übersteigt nicht ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt/Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen/Erträge.*

## 6. Weitere Vorschriften

Die Haushaltssatzung enthält **keine** weiteren Vorschriften bzw. Festsetzungen.

## II. Haushaltsrechtliche Würdigung

Nach dem im Jahr 2021 nicht genehmigten Haushalt konnte der Stadt Füssen mit Schreiben vom 24.05.2022 der Haushalt für das Jahr 2022 und mit Schreiben vom 15.11.2022 ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2022 unter Auflagen und Bedingungen rechtsaufsichtlich genehmigt werden. Maßgebliche Auflage aus der Haushaltsgenehmigung vom 24.05.2022 war die Vorlage eines vom Stadtrat beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes mit dem Ziel der Ausgabenminderung, der Einnahmenverbesserung, des stetigen und konsequenten Schuldenabbaus und dem Defizitabbau bei den öffentlichen Einrichtungen. Ein entsprechendes Konzept wurde vom Stadtrat am 28.06.2022 beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde am 11.07.2022 vorgelegt. Trotz dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes und der bereits erfolgten Umsetzung einiger der dort festgesetzten Maßnahmen befindet sich die Stadt Füssen weiterhin in einer finanziell äußerst angespannten und bedrohlichen Haushaltslage. Zu der ohnehin sehr prekären Finanzlage kommen die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und der damit verbundenen Energiekostensteigerungen, die die Stadt mit ihrer Vielzahl an Gebäuden und der bestehenden Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen mit voller Wucht treffen und den Verwaltungshaushalt weiter belasten. Dennoch schließt das Jahresrechnungsergebnis des vergangenen Jahres 2022 nach den Ausführungen im Vorbericht mit einem leichten Überschuss in Höhe von 0,3 Mio. € ab. Die im Haushaltsplan 2022 eingeplanten Kreditaufnahmen mit einem Gesamtumfang von über 16,2 Mio. € mussten nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, hier wurden lediglich 9 Mio. € ausgeschöpft. Der mit dem Nachtragshaushalt zum Ende des Jahres 2022 erwartete Schuldenstand von 51,8 Mio. € konnte somit auf rund 45,4 Mio. € gesenkt werden.

Der Haushalt der Stadt Füssen für das laufende Haushaltsjahr 2023 steht angesichts der nach wie vor sehr prekären Finanzlage weiter im Zeichen der zwingend notwendigen Haushaltskonsolidierung, welche durch das fortgeschriebene und vom Stadtrat am 21.03.2023 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) jedoch noch am Anfang steht und daher die Umsetzung vieler weiterer Maßnahmen notwendig macht. Das laufende Haushaltsjahr sollte daher weiterhin dazu genutzt werden die begonnenen Konsolidierungsmaßnahmen fortzuführen, weitere Maßnahmen folgen zu lassen und sich intensiv mit den Aufgaben und Leistungen der Stadt auseinanderzusetzen.

Aufgrund des nach wie vor weit überdurchschnittlichen Schuldenstands, einer im laufenden Haushaltsjahr geplanten Nettoneuverschuldung von rund 7,3 Mio. €, der geplanten umfangreichen Investitionen, der erwarteten Defizite bei den öffentlichen Einrichtungen, der voraussichtlichen Fremdfinanzierungsquote und der sowohl unter dem Vorjahreswert als auch unter den Durchschnittswerten vergleichbarer Gemeinden im Landkreis und im Freistaat Bayern liegenden Steuerkraft muss die Haushaltslage der Stadt Füssen auch weiterhin als äußerst angespannt bezeichnet werden.

Der Gesamthaushalt der Stadt für das Jahr 2023 liegt mit über 78,9 Mio. € um knapp 5,1 Mio. € über dem Ansatz des Nachtragshaushalts 2022 (+ 6,9 %). Dabei steigt insbesondere das Volumen des Verwaltungshaushalts (VwHH) gegenüber dem Vorjahr deutlich, nämlich um 4,3 Mio. € auf 44,15 Mio. € an (+ 10,8 %). Der Vermögenshaushalt (VmHH) wächst dagegen nur moderat um etwa 0,8 Mio. € auf rund 34,8 Mio. € (+ 2,4 %). Dem VmHH können bei ordentlichen Tilgungen in Höhe von 2,7 Mio. € immerhin 3.186.300 € zugeführt werden, was zu einer positiven „freien“ Finanzspanne in Höhe von 485.200 € und somit 1,1 % des Volumens des VwHH führt. Die in § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik gesetzlich vorgegebene Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungen kann somit im laufenden Haushaltsjahr im Gegensatz zum Vorjahr ohne Inanspruchnahme von Ersatzdeckungsmitteln nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 - 4 KommHV-Kameralistik erwirtschaftet werden. Bei den steuerlichen Einnahmen erwartet die Stadt bei den Realsteuern zum Teil deutliche Steigerungen gegenüber dem Vorjahr. Aus der Gewerbesteuer sollen beispielsweise nach der Erhöhung des Hebesatzes auf 380 v. H. (+ 20 Prozentpunkte) 7,2 Mio. € in die Stadtkasse fließen (+ 0,7 Mio. €, + 10,8 %). Die Erhöhung der Grundsteuer B auf 435 v. H. (+ 20 Prozentpunkte) soll mit 3,26 Mio. € um 392.000 € (+ 13,7 %) an Mehreinnahmen ergeben. Auch bei der Einkommensteuerbeteiligung mit 9,25 Mio. € (+ 378.700 €) und den Schlüsselzuweisungen mit 5,18 Mio. € (+ 1,23 Mio. €) wird mit spürbar höheren Einnahmen als in 2022 gerechnet. Das Bruttosteueraufkommen wird daher mit rund 29,3 Mio. € um knapp 2,8 Mio. € über dem Vorjahresansatz erwartet (+ 10,4 %). Das Nettosteueraufkommen soll bei einer gegenüber dem Vorjahresansatz nahezu gleichbleibenden Gewerbesteuerumlage von 590.000 € (+ 50.000 €) und einer etwas höheren Kreisumlage von 8,72 Mio. € (+ 308.900 €) mit 19,98 Mio. € um 13,7 % über dem Wert des Vorjahres liegen. Die Personalkosten sind bei nahezu gleichbleibender Stellenanzahl mit erstmals über 11 Mio. € um 826.900 € über den Ausgaben des Vorjahres angesetzt (+ 8,1 %). Gegenüber dem Jahresrechnungsergebnis aus dem Jahr 2021 erhöhen sich die Personalkosten bei ebenfalls fast unveränderter Stellenzahl gar um über 1,6 Mio. € (+ 17,1 %). Damit wird ein Viertel des Volumens des VwHH für das Personal der Kernverwaltung benötigt. Die Steuerkraft je Einwohner wird mit 1.018,34 € geringfügig unter der des Vorjahres erwartet (- 11,61 €) und weiterhin deutlich sowohl unter dem Landkreis (1.788,79 €) als auch unter dem Landesdurchschnitt (1.709,48 €) vergleichbarer Gemeinden liegen.

Die Stadt Füssen plant im Haushaltsjahr 2023 trotz der weiterhin prekären Finanzlage Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von insgesamt rund 18 Mio. €. Allein 8,5 Mio. € hiervon sind für die Sanierung, Umbau und Erweiterung der Grund- und Mittelschule vorgesehen. Darüber hinaus werden 3,5 Mio. € für den Grunderwerb für weitere Wohnbau- und Gewerbegebiete, rund 1,2 Mio. € für diverse Straßen-, Brücken- und Parkplatzbaumaßnahmen, 766.000 € für verschiedene Maßnahmen am BSP für Eishockey und Curling, 0,7 Mio. € für die Kindertagesstätten und rund 0,4 Mio. € für Anschaffungen für die Freiwillige Feuerwehr benötigt. Zudem werden rund 16,73 Mio. € für die Tilgung oder die Umschuldung von Krediten, insbesondere für die Umschuldung der Schweizer-Franken-Darlehen genutzt. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen werden neben der Zuführung vom VwHH (knapp 3,2 Mio. €), den Einnahmen aus Grundstücksverkäufen (4,4 Mio. €), aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (1,35 Mio. €) sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen (3,8 Mio. €) weitere zusätzliche Fremdmittel in Höhe von fast 10 Mio. € erforderlich. Darüber hinaus sind 12 Mio. € für außerordentliche Tilgungen und die Umschuldung der Schweizer-Franken-Kredite vorgesehen. Somit sind im laufenden Haushaltsjahr etwa 63,2 % des Vermögenshaushalts fremdfinanziert.

Dies führt im laufenden Haushaltsjahr zu einer Nettoneuverschuldung von etwa 7,3 Mio. €. Die von der Stadt in 2023 geplante Neuaufnahme von Krediten in Höhe von knapp 10 Mio. € kann daher erneut nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken und im Hinblick auf die von der Stadt im Rahmen der Pflichtaufgaben vorgesehenen Baumaßnahmen genehmigt werden. Die geplanten Darlehensaufnahmen sind daher von der Stadt jeweils äußerst kritisch zu prüfen, auf das absolut unabdingbare Maß zu beschränken und die Erforderlichkeit ausreichend nachzuweisen.

Der Schuldenstand im Kernhaushalt der Stadt wird bei Einhaltung der Haushaltsplanung bis zum Ende des Jahres 2023 bei rund 50,6 Mio. € liegen. Dies entspricht dann 3.151 € je Einwohner und dem etwa 4,4-fachen des derzeitigen Landesdurchschnitts vergleichbarer Gemeinden. Rechnet man zu diesem Betrag noch die erwarteten Schulden der Stadtwerke und der Eigenbetriebe in einer Gesamthöhe von 8,1 Mio. € und die anteiligen Verbindlichkeiten beim Abwasserzweckverband Füssen von 732.512 € sowie der Füssener Kurbetriebe GmbH von 210.000 € dazu, ergibt sich ein Gesamtschuldenstand für die Stadt Füssen von rund 59,7 Mio. € zum Ende des Jahres 2023. Für den Schuldendienst müssen im laufenden Haushaltsjahr rund 3,7 Mio. € aufgebracht werden (Tilgung 2,7 Mio. €; Zinsen 1 Mio. €). Der Schuldendienst beträgt somit knapp 8,4 % des Volumens des Verwaltungshaushalts. Da dieser Wert über 6 % liegt, ist der städtische Haushalt somit weiterhin als überschuldet zu bezeichnen.

In den weiteren Finanzplanungsjahren von 2024 bis 2026 wird sich die finanzielle Situation der Stadt nach der vorgelegten Finanzplanung nicht verbessern, sondern weiter verschärfen. In den kommenden 3 Jahren sind nämlich weitere investive Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von über 62,2 Mio. €, insbesondere für den Umbau, die Sanierung und die Erweiterung der Grund- und Mittelschule (25,5 Mio. €), für die Kindertagesstätten der Lebenshilfe OAL/KFB und St. Gabriel (14,3 Mio. €), für verschiedene Straßen-, Brücken- und Parkplatzbaumaßnahmen (8,1 Mio. €), für weitere Sanierungsmaßnahmen am BSP für Eishockey und Curling (7,5 Mio. €), für den Breitbandausbau bzw. die Glasfaserversorgung (2 Mio. €), für den Grunderwerb (1,5 Mio. €), für Maßnahmen und Anschaffungen für den Friedhof (1 Mio. €), für denkmalpflegerische Voruntersuchungen zur Aufstufung des Klosters St. Mang zum nationalen Denkmal (1 Mio. €) und für Baumaßnahmen am Zentralen Omnibusbahnhof ZOB (0,9 Mio. €) eingeplant. Zur Deckung der für die Maßnahmen anfallenden Kosten werden voraussichtlich weitere Kredite in Höhe von über 24,1 Mio. € benötigt. Damit werden die Haushalte in den weiteren Finanzplanungsjahren zu 38,7 % fremdfinanziert sein. Die in der diesjährigen Haushaltsatzung für den Umbau, die Sanierung und Erweiterung der Grund- und Mittelschule (7,2 Mio. € für 2024) und die Ersatzbeschaffung eines LKW's für den Bauhof (0,25 Mio. € in 2023/2024) festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7,45 Mio. € bedürfen daher der Genehmigung (Art. 67 Abs. 4 GO). Bei gleichzeitigen Tilgungsleistungen von veranschlagten 10,3 Mio. € wird ein weiterer Anstieg des Schuldenstands im Kernhaushalt der Stadt bis Ende des Jahres 2026 auf über 64,4 Mio. € erwartet (4.011 €/Einwohner und 5,6-fache des derzeitigen Landesdurchschnitts). Die allgemeine Rücklage soll während dieses Zeitraums regelmäßig geringfügig unter der gesetzlich geforderten Mindestrücklage von rund 386.442 € liegen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass nach § 20 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben (Betriebsmittel der Kasse) ein Betrag vorhanden sein muss, der sich in der Regel auf mindestens eins v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Dies ist für den weiteren Finanzplanungszeitraum zu berücksichtigen. Zuführungen an die allgemeine Rücklage sind zudem im gesamten Finanzplanungszeitraum nicht vorgesehen. Auch die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik erforderliche Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgung kann nach der Finanzplanung während des gesamten Finanzplanungszeitraums bis zum Jahr 2026 jeweils knapp nicht erreicht werden. So stehen im Jahr 2024 einer Zuführung zum VmHH in Höhe von 2,91 Mio. € ordentliche Tilgungen in Höhe von 3,2 Mio. € gegenüber. Die negative „freie Finanzspanne“ betrüge somit 286.450 €.

Auch unter Berücksichtigung der Rückflüsse von Darlehen (30.000 €) und der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG (225.500 €) ergäbe sich für 2024 somit ein negatives bereinigtes Ergebnis von 30.950 €. In den Jahren 2025 und 2026 stehen der Zuführung vom VwHH in Höhe von 3,28 bzw. 3,69 Mio. € dann ordentliche Tilgungen von 3,4 bzw. 3,7 Mio. € entgegen. Hier würde die negative „freie Finanzspanne“ somit 123.500 € bzw. 13.400 € betragen. Unter Berücksichtigung der Rückflüsse von Darlehen und der Investitionspauschalen ergäbe sich hier jedoch jeweils ein positives bereinigtes Ergebnis von 132.000 € bzw. 242.100 €. Etwas positiver als noch im letztjährigen Finanzplan erwartet, stellt sich nunmehr die Situation bei den Stadtwerken und den Eigenbetrieben dar. Aufgrund eines Missverständnisses wurden hier die in den vergangenen Jahren jeweils geplanten Kreditaufnahmen vollumfänglich in den Schuldenstand übernommen, obwohl die Kredite gar nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wurden. Nach dem in der Finanzplanung des Nachtragshaushaltes hier noch von einem Gesamtschuldenstand zum Ende des Jahres 2023 in Höhe von knapp 13,3 Mio. € ausgegangen wurde, ergibt sich nach Korrektur der Schuldenstände entsprechend der jeweils tatsächlich aufgenommenen Darlehen nunmehr ein Gesamtschuldenstand von 8,1 Mio. € zum Ende des Jahres 2023. Dieser soll bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2026 um weitere 1 Mio. € auf 7,1 Mio. € zurückgeführt werden, da sowohl bei der Wasserversorgung als auch bei den Parkierungsanlagen und der Forggenseeschifffahrt im gesamten Finanzplanungszeitraum keine weiteren Darlehen mehr benötigt werden und weitere Tilgungen geplant sind. Rechnet man die Schulden der Stadtwerke und der Eigenbetriebe zum Schuldenstand im Kernhaushalt dazu, ergibt sich daraus ein Gesamtschuldenstand zum Ende des Jahres 2026 von 71,51 Mio. € (4.451 €/Einw.). Hier ging die Finanzplanung im letzten Jahr noch von einem Gesamtschuldenstand von über 100 Mio. € aus. Wie auch im Vorbericht mehrfach ausgeführt, muss die Stadt hier weiterhin anstreben, zukünftig kostendeckende Gebühren zu erheben. Auch sollte angesichts des Sanierungs-, Instandsetzungs-, Erweiterungs- bzw. Verbesserungsaufwands bei den leitungsgebundenen Einrichtungen (Wasser und Abwasser) gezielt geprüft werden, ob und inwieweit die Einrichtungsträger von den abgabenrechtlichen Möglichkeiten der Finanzierung (vgl. Art. 8 und 9 KAG) ausreichend Gebrauch machen. Auch eine eventuelle weitere Erhöhung der allgemeinen Steuern sowie die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen (Art. 5 KAG) sollte in die Überlegungen zur weiteren Verbesserung der Einnahmesituation einbezogen werden.

Ebenfalls eine leichte Verbesserung ist bei den städtischen Einrichtungen, für die Benutzungsgebühren erhoben werden, zu erkennen. Hier ergibt sich im Vergleich zum vergangenen Haushaltsjahr für alle Einrichtungen eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades um 11,5 % auf 59 %. Der Zuschussbetrag kann dadurch zwar gegenüber dem Vorjahr um über 1,5 Mio. € gesenkt werden, liegt aber mit nunmehr 4,5 Mio. € immer noch deutlich zu hoch. Damit müssen in 2023 etwa 10,3 % des geplanten Verwaltungshaushalts für den Zuschuss eigentlich kostendeckender Einrichtungen aufgewendet werden (Vorjahr 15,3 %). Allein 2,7 Mio. € (Vorjahr 2,5 Mio. €) davon entfallen aufgrund geplanter Baumaßnahmen bei einem durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 37,9 % (Vorjahr 49,6 %) dabei auf die Tageseinrichtungen für Kinder. Hier ist insbesondere für die Einrichtungen „St. Gabriel“ (KD: 55,9 %, Fehlbetrag: 704.700 €), „AWO Ziegelbergweg“ (52,9%, - 367.900 €), „Sternschnuppe“ (51 %, - 356.200 €), „AWO Kinderhort“ (32,4 %, - 288.200 €), „Kinderglück Hiebelerstraße“ (31,9 %, - 234.400 €), „AWO KiTa Weidach“ (38,3 %, - 227.600 €), „Kinderschule Weißensee“ (40,6 %, - 158.000 €) und die „Zwergenburg“ (58,6 %, - 136.100 €) eine weitere Verbesserung der Einnahmen-/Ausgabensituation anzustreben. Ebenfalls deutlich zu hohe Fehlbeträge werden auch weiterhin beim BSP für Eishockey und Curling (56,3 %, - 1,2 Mio. €), in den Bereichen Museum/Sammlungen/Galerien (32,7 %, - 413.700 €) und Theater/ Musikpflege/-schule (36,4 %, - 173.900 €), bei der Stadtbibliothek (11 %, - 284.600 €) und dem Jugendhaus (9,8 %, - 238.500 €) erwirtschaftet. Auch bei den Turnhallen Weidach und Weißensee (41,8 %, - 185.700 €), den Freibädern/Kneippanlagen (35,6 %, - 163.000 €) und den übrigen Bereichen ist noch erhebliches Verbesserungspotenzial gegeben, welches von der Stadt nach wie vor nicht in ausreichendem Maße ausgeschöpft wird.

Lediglich aus den Parkeinrichtungen (437,8 %, Überschuss 925.900 €) und den Märkten (146,2 %, + 9.800 €) kann die Stadt entsprechende Mehreinnahmen verbuchen. Bei einem Großteil der Einrichtungen der Stadt, die eigentlich kostendeckend arbeiten müssten, ergeben sich demnach trotz mittlerweile eingetretener Verbesserungen weiterhin Kostendeckungen unter 100 % und teilweise auch noch deutlich unterhalb von 50 %, was die Haushaltslage der Stadt nach wie vor in nicht hinnehmbarer Weise belastet. Hier ist auch mittels des Haushaltskonsolidierungskonzepts weiterhin unbedingt nach Möglichkeiten zu suchen, die kurz-, aber zumindest mittelfristig zu weiteren Verbesserungen der Einnahmesituation bzw. zu Senkungen der Ausgaben bei den jeweiligen Einrichtungen führen. Auf der Einnahmeseite wurden hier bereits einige Gebührenerhöhungen durchgeführt. Dies wird jedoch bei Weitem nicht ausreichen, um den weiterhin erheblichen Zuschussbedarf zu decken oder zumindest zu reduzieren. Die Stadt Füssen muss sich hier unbedingt einer eigenen konstruktiven Aufgabenkritik stellen. Im Ergebnis wird eine Schuldenreduzierung nur gelingen, wenn (auch) die Ausgabenseite erheblich gesenkt werden kann. Dies erscheint nur mit einer Reduzierung der Dienstleistungen bei den freiwilligen Aufgaben und damit einer deutlichen Personalreduzierung möglich. Besorgniserregend ist hier auch, dass die Stadtwerke Füssen Liquiditätsprobleme haben, die durch den städtischen Haushalt „gedeckt“ werden. Gerade im Bereich der Stadtwerke ist nicht nachvollziehbar, dass regelmäßig Kreditaufnahmen erfolgen, die dem Anschein nach weder gebühren- noch beitragsgedeckt sind.

Es ist auch weiterhin nicht zu verkennen, dass die erheblichen Schulden der Stadt Füssen größtenteils auf notwendige Pflichtaufgaben zurückzuführen sind. Die Stadt ist dennoch weiterhin und auch zukünftig dringendst gehalten, sowohl die laufenden Ausgaben als auch die investiven Maßnahmen auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken und die Einnahmen weiter zu erhöhen. Hier hat die Stadt im Rahmen von Steuer- und Gebührenerhöhungen bereits einige Maßnahmen umgesetzt bzw. auf den Weg gebracht. Dennoch muss die Stadt hier auch weiterhin nach Möglichkeiten zu suchen um den auch für die kommenden Jahre vorgesehenen enormen Investitionsbedarf wieder ausschließlich oder zumindest vermehrt aus Eigenmitteln finanzieren zu können um somit zukünftig wieder mehr finanzielle Handlungsspielräume zu erhalten. Zur konsequenten und nachhaltigen Konsolidierung des Haushalts sind, wie im Vorbericht auf Seite 9 auch bereits für das Jahr 2023 angekündigt, jedoch auch zeitnah die geplanten Investitionen, Leistungen und Ausgaben sowie deren geplanter finanzieller Umfang kritisch zu hinterfragen. Die Stadt muss sich dazu sowohl bei den Pflicht-, insbesondere aber bei den freiwilligen Aufgaben einer konstruktiven Aufgabenkritik stellen. Dabei sind nicht nur die jeweiligen Investitionskosten, sondern insbesondere auch die daraus resultierenden Folgekosten zu berücksichtigen. Die entsprechenden Überlegungen und Ergebnisse sind im Haushaltskonsolidierungskonzept darzustellen und festzuhalten. Angesichts der weiterhin sehr hohen und überdurchschnittlichen Gesamtverschuldung wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine weitere Erhöhung der Verschuldung, wie sie nach der vorgelegten Finanzplanung trotz mehrfacher Hinweise in den vergangenen Haushaltsgenehmigungen, vorgesehen ist, haushaltsrechtlich für nicht vertretbar angesehen wird. Zur Gewährleistung der stetigen Aufgabenerfüllung, die eine gesicherte finanzielle Leistungsfähigkeit voraussetzt, ist in den nächsten Jahren jegliche Nettoneuverschuldung zu vermeiden. Darüber hinaus muss es vordringlich das Ziel der Finanzplanung sein, die bestehende Verschuldung nachhaltig abzubauen und das negative Finanzierungssaldo zu beseitigen.

Mit dem erhöhten Kassenkredit für die Stadt Füssen von 7,5 Mio. € und für die Stadtwerke Füssen von 1,3 Mio. € besteht entsprechend der Begründung im Vorbericht zur Haushaltssatzung (Seite 48) Einverständnis. Demnach wird der Höchstbetrag an Kassenkrediten für die Stadt Füssen aufgrund des Großprojekts Sanierung und Neubau der Grund- und Mittelschule und damit einhergehender Zahlungsverpflichtungen auf 7,5 Mio. € und damit um knapp 150.000 € höher als normalerweise vorgesehen veranschlagt. Für die Stadtwerke wird ein Kassenkredit über der 1/6-Regelung beantragt, da hier im laufenden Jahr u. a. Beschaffungen im Bereich Notstromnetzanlagen erfolgen, für welche Fördermittel des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz erwartet werden.

Die Fördermittel fließen jedoch für gewöhnlich erst zu einem späteren Zeitpunkt, zudem gibt es bedingt durch die Fälligkeiten im Bereich der Wasser- und Kanalgebühren während des Jahres immer wieder kurzfristige Liquiditätseingänge. Hierzu bitten wir zu beachten, dass die Überschreitung des Höchstbetrages des Kassenkredites nur in Ausnahmefällen zulässig ist, aber auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollte. Die Inanspruchnahme über einen längeren Zeitraum ist dabei ebenso zu vermeiden wie die Verwendung des Kassenkredites zur Deckung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben. Auch ist auszuschließen, dass über den Umweg der Kassenkredite Investitionen getätigt werden. In diesem Zusammenhang wird bei der Kassenlage ergänzend darauf hingewiesen, dass nach § 52 KommHV unverzüglich die Vollstreckung einzuleiten ist, wenn Einnahmen nicht rechtzeitig eingehen und erfolglos angemahnt werden.

#### **Hinweise:**

- Die im VwHH zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik dem VmHH zuzuführen. Die **Pflichtzuführung** muss dabei nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 zur Verfügung stehen. Die Stadt führt dem VmHH bei ordentlichen Tilgungen von 2,7 Mio. € im laufenden Haushaltsjahr 3.186.300 € zu. Die Pflichtzuführung wird somit im Gegensatz zum Vorjahr erreicht. Die **Mindestzuführung** soll nach § 22 Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 KommHV insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen. Nach Abzug der Pflichtzuführung stehen der Stadt Füssen bei gedeckten Abschreibungen von 0 € hierfür noch 486.300 € zur Verfügung. Die Mindestzuführung kann somit ebenfalls abgedeckt werden. Anzumerken ist hierbei allerdings, dass in Anbetracht der zahlreichen Immobilien die mit 0 € angegebenen Abschreibungen der Stadt nicht korrekt sein können. Wie im Vorbericht bereits ausgeführt, ist die Abschreibungssumme darauf zurückzuführen, dass bei der Stadt Füssen nahezu keine Anlagennachweise und damit kein Vermögen geführt wird, welches Basis für die Berechnung der Abschreibungen bei den kostenrechnenden Einrichtungen wäre. Damit hier eine seriöse und korrekte Abbildung stattfindet, muss die Stadt für das Anlagevermögen zukünftig zwingend angemessene Abschreibungen ermitteln und diese auch erwirtschaften. Darüber hinaus soll die **Sollzuführung** nach § 22 Abs. 1 Satz 3 Hs. 1 KommHV ferner die Ansammlung von Rücklagen ermöglichen, um Investitionen künftiger Jahre finanzieren zu können. Nach Abzug der Mittel für die Pflicht- und die Mindestzuführung stehen der Stadt Füssen für diesen Zweck noch 486.300 € zur Verfügung. Aus dem Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2026 geht demgegenüber hervor, dass die Stadt Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von rund 62,2 Mio. € plant. In der allgemeinen Rücklage werden der Stadt zum Ende des Finanzplanungszeitraums hierfür jedoch lediglich 376.000 € zur Verfügung stehen. Somit ist das benötigte Kapital bei Weitem nicht vorhanden, so dass die Stadt plant, diese Kosten mit weiteren Krediten in Höhe von über 24,1 Mio. € abzudecken. Darüber hinaus sollte aus finanzwirtschaftlichen Gründen angestrebt werden, Erneuerungsvorhaben an Straßen und den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens, besonders Ersatzbeschaffungen, durch die Zuführung zum VmHH zu decken. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt wiederholt **nicht** den Vorgaben aus § 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik entspricht. Um hier eine mittel- und langfristige Verbesserung zu erreichen, muss die Stadt ihre Investitionen auf ein absolut notwendiges Maß reduzieren. Ziel der Stadt muss es sein, dauerhaft eine freie Finanzspanne zu erwirtschaften, die es ermöglicht, Vorhaben aus den eigenen Einnahmen zu finanzieren.
- Nach Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GO ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen, eine Überschuldung ist zu vermeiden. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachgekommen werden kann, Vermögen pfleglich und wirtschaftlich verwaltet wird (z. B. Miet- und Pachteinahmen angemessen sind) und Finanzierungs- und Folgekosten bevorstehender Investitionen getragen werden können.

Die dauernde Leistungsfähigkeit kann nur für das laufende Haushaltsjahr festgestellt werden. Die Zuführung zum VmHH beträgt 3.186.300 €. Nach Abzug der ordentlichen Tilgung (2.700.000 €) und der Hinzurechnung des Rückflusses von Darlehen (30.000 €), der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG (225.500 €) und der jährlichen Pauschale nach Art. 3 BayFwG (126.000 €) ergibt sich ein bereinigtes Ergebnis der dauernden Leistungsfähigkeit von 867.800 €. Bei einem Etat des VwHH von 44.150.800 € ergeben sich nach Abzug der inneren Verrechnungen (2.578.600 €) und der kalkulatorischen Einnahmen (54.900 €) bereinigte Einnahmen des VwHH von 41.517.300 €. Das Verhältnis des bereinigten Ergebnisses der dauernden Leistungsfähigkeit zum bereinigten Ergebnis der Einnahmen des VwHH liegt somit bei 2,1 %. Dieses Ergebnis ist im Allgemeinen als ungünstig zu beurteilen. Der Schuldenstand wird im laufenden Haushaltsjahr um weitere 5,25 Mio. € auf rund 50,62 Mio. € steigen. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt damit bei 3.151 €. Eine Überschuldung ist nach den Grundsätzen der Kameralistik somit gegeben, da der Schuldendienst für die vorhandenen Schulden mit rund 3,73 Mio. € mehr ausmacht als 6 % der Einnahmen des VwHH (hier: 8,4 %) und der Schuldenstand mit 50,62 Mio. € deutlich über den durchschnittlichen Einnahmen des VwHH der letzten drei Jahre (hier: 38,64 Mio. €) liegt. Im weiteren Finanzplanungszeitraum wird die dauernde Leistungsfähigkeit dann als nicht gegeben gesehen, da in den kommenden 3 Jahren zum Erreichen der Pflichtzuführung wieder entsprechende Ersatzdeckungsmittel in Anspruch genommen werden müssen. Die Stadt selbst verneint die dauernde Leistungsfähigkeit (siehe Vorbericht Seite 44), da auf keine Rücklagen zurückgegriffen werden kann und die Ersatzdeckungsmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 KommHV-Kameralistik daher das einzige Mittel bleiben, um bei den gleichbleibend angedachten Investitionen die Neuverschuldung zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren. Dies wird durch die vorgelegten Unterlagen bestätigt. Demnach kann die Stadt mittel- und langfristig eine geordnete Haushaltswirtschaft nicht vorweisen.

- Zumindest teilweise ist weiterhin auch die in Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO geforderte sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung der Stadt Füssen in Frage zu stellen. Dies bedeutet, dass die gemeindlichen Aufgaben mit geringstmöglichem Aufwand erfüllt werden und mit den vorhandenen Mitteln der größtmögliche Erfolg erzielt wird (Bestes Kosten/Nutzenverhältnis). Das Bemühen der Stadt kann hier in einigen Bereichen durchaus erkannt werden. Dennoch sind die Kostendeckungsgrade bei einer Vielzahl der kostendeckenden Einrichtungen noch nicht ausreichend. Des Weiteren sind Immobilien, die im Eigentum der Stadt stehen, nach Art. 74 Abs. 2 GO pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Die Stadt Füssen hat jedoch in den vergangenen Jahren viele städtische Immobilien nicht saniert bzw. renoviert, was dazu führt, dass für diese Immobilien keine bzw. nur erheblich reduzierte Mieteinnahmen generiert werden können. Hier könnte ggfs. auch der Verkauf von Verlust bringenden und nicht wirtschaftlich zu sanierenden bzw. betreibenden Immobilien in Betracht gezogen werden. Zudem können auch die Mieten für die kommunalen Wohnungen bzw. die Pachten für städtische Grundstücke zusätzliches Ertragspotenzial bieten. Hier sind die entsprechenden Mieten und Pachten der allgemeinen Miet- und Pachtpreisentwicklung anzupassen.

### **III. Haushaltsrechtliche Ziele**

Nach den Ausführungen im Vorbericht wird es einen langen Atem und weitreichendere Entscheidungen benötigen um aus der haushalterischen Schieflage und Überschuldung heraus zu kommen und eine nachhaltige und dauerhafte Konsolidierung zu erreichen. Trotz des verabschiedeten Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HKK) befand und befindet sich die Stadt weiter in einer finanziell sehr angespannten und bedrohlichen Haushaltslage. Die Konsolidierung des städtischen Haushalts steht demnach noch ganz am Anfang. Der angestoßene Prozess wird und muss eine dauerhafte Aufgabe der Stadt Füssen für die nächsten Jahre sein, um sich wieder ausreichende finanzielle Handlungsspielräume erwirtschaften zu können.

Der VwHH ist weiter deutlich zu entschlacken, um für die anstehenden Investitionen, aber auch für den Abbau der Überschuldung die notwendigen Finanzmittel bereitstellen zu können. Insbesondere sind hierbei auch weiterhin die freiwilligen Leistungen sowie die kostenrechnenden Einrichtungen zu berücksichtigen. Hierbei muss es weiterhin das Ziel sein, die freiwilligen Leistungen zurückzufahren und die Einrichtungen möglichst wirtschaftlich zu betreiben.

Die 100-seitige 1. Fortschreibung vom 13.03.2023 des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vom 20.06.2022 (HKK) wurde in der Stadtratssitzung vom 21.03.2023 einstimmig beschlossen. Auch nach den Ausführungen in der 1. Fortschreibung des HKK befand und befindet sich Stadt Füssen trotz des HKK weiter in einer finanziell sehr angespannten und bedrohlichen Haushaltslage und die Kassenlage ist noch immer höchst angespannt. Nach Punkt A.5 der 1. Fortschreibung des HKK vom 13.03.2023 wird zur Vermeidung von Wiederholungen zu den Strukturdaten, zu Zahlen, Daten und Fakten, vor allem aber zu den finanzwirtschaftlichen Bestandsaufnahmen, zur Finanzlage, zu den Ursachen der Finanzsituation und insbesondere zur Konzeptentwicklung und den Konsolidierungszielen auf die unter Ziffer 1 des HKK, Stand 28.06.2022 gemachten Ausführungen verwiesen. Diese gelten demnach nach wie vor fort. Nach Nr. 1.7 des HKK vom 28.06.2022 sind die Hauptziele des Konzeptes insbesondere die Mindestzuführung vom VwHH an den VmHH innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erreichen und eine freie Finanzspanne zu erhalten, die Prüfung des kommunalen Vermögens auf deren Notwendigkeit vor dem Hintergrund der kommunalen Aufgabenerfüllung und der Ertragssituation, der spürbare Abbau der Verschuldung, die Reduzierung der disponiblen freiwilligen Leistungen auf das unbedingt notwendige Maß, die deutliche Erhöhung der Kostendeckungsgrade der kommunalen Einrichtungen und langfristig die Vermeidung einer Nettoneuverschuldung. Dies ist jedoch auch im vorliegenden Haushalt für das Haushaltsjahr 2023 bei einer geplanten Kreditaufnahme von rund 10 Mio. € im Kernhaushalt und 1,5 Mio. € für die Stadtwerke, einer Nettoneuverschuldung von rund 7,3 Mio. €, einem erwarteten Schuldenstand im Kernhaushalt zum Ende des Haushaltsjahres von über 50,6 Mio. € und unter Berücksichtigung der Schulden bei den Eigenbetrieben und Stadtwerken von rund 59,7 Mio. € und insbesondere auch im Hinblick auf die vorgelegte Finanzplanung mit geplanten weiteren Kreditaufnahmen von über 24,1 Mio. € und dem Anwachsen des Gesamtschuldenstandes auf rund 71,5 Mio. € bis zum Ende des Jahres 2026 nur bedingt erkennbar. Wie sich auch aus der 1. Fortschreibung des HKK vom 13.03.2023 ergibt, sind die Einsparungen wie sie der Stadtrat aufzeigt, weiterhin überwiegend darauf ausgelegt, künftige Investitionen nicht oder später auszuführen. Wie bereits in der Genehmigung des Haushalts 2022 vom 24.05.2022 erläutert, löst dies jedoch nicht das eigentliche Problem, dass die Stadt laufende Ausgaben nicht ohne weitere Kreditaufnahmen finanzieren kann. Aus diesem Grund müssen die zur Haushaltskonsolidierung vorgesehenen bzw. erforderlichen Maßnahmen weiterhin und zukünftig mit allem Nachdruck angegangen und möglichst zeitnah umgesetzt werden. Für alle Bereiche muss zwingend eine umfassende und kritische Aufgabenprüfung erfolgen und auch laufend fortgeführt werden. Eine Haushaltskonsolidierung, die nicht nur auf einen Defizitabbau ausgerichtet ist, sondern auch zu dem dringend erforderlichen langfristigen Schuldenabbau führt, wird nur gelingen, wenn die Stadt wirklich **alle** ihre Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung und Einnahmenverbesserung bestmöglich ausschöpft. Die bislang bereits ausgearbeiteten bzw. eingeleiteten Maßnahmen (Haushaltskonsolidierungskonzept vom 20.06.2022 mit Stand der 1. Fortschreibung vom 13.03.2023) stellen hierbei eine sehr gute Grundlage dar, die aber weiter fortgeführt und stetig überarbeitet und ergänzt werden muss. Bei all ihren Überlegungen und Abwägungen muss die Stadt dem Schuldenabbau und dem nach wie vor deutlich zu hohen Defizitabbau bei den öffentlichen Einrichtungen weiterhin absolute Priorität einräumen. Denn nur dann, wenn es der Stadt gelingt, in den nächsten Jahren neben dem Abbau des Defizits im VwHH auch ihren Schuldendienst deutlich zu verringern, wird sie längerfristig wieder größere finanzielle Handlungsspielräume erhalten. Um weiteren Belastungen vorzubeugen, sollten künftige Verpflichtungen daher nur nach sorgfältigster Prüfung eingegangen werden. Alle diesbezüglichen Beschlüsse sind deshalb auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des vorzulegenden Haushaltskonsolidierungskonzeptes intensiv zu prüfen.

Die Stadt ist daher zur Wiedererlangung bzw. langfristigen Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit, der Schaffung finanzieller Handlungsspielräume und zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung auch weiterhin angehalten, das im Jahr 2022 erstmals ausgearbeitete und mit Stand vom 13.03.2023 fortgeschriebene und vom Stadtrat am 21.03.2023 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept kontinuierlich und konsequent fortzuschreiben, stetig weiter zu entwickeln und die darin erarbeiteten Maßnahmen zielgerichtet und möglichst zeitnah auf eine deutliche Reduzierung der Schulden, der weiteren Verbesserung der Einnahmen und der Senkung der Ausgaben umzusetzen.

#### **IV. Formale Feststellungen**

##### **Stadtwerke:**

Wir weisen wiederholt darauf hin, dass die erneut geplanten Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 1,5 Mio. € (Wasserversorgung: 0,8 Mio. €; Abwasserbeseitigung: 0,7 Mio. €) die ohnehin schon niedrige Eigenkapitalausstattung mindern. Es erschließt sich nicht, warum der Aufwand für die Herstellung oder Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen entgegen den Vorgaben aus Art. 5 KAG nicht von den Grundstückseigentümern oder den Erbbauberechtigten getragen wird. Verbesserungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Verbesserung einer öffentlichen Einrichtung wie z. B. der Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungseinrichtung ein Vorteil erwächst. Der Verbesserungsbeitrag kann bei jeder Verbesserungsmaßnahme im Bereich der öffentlichen Einrichtung erhoben werden. Mit Nachdruck wird darauf verwiesen, diese Einnahmemöglichkeit zukünftig entsprechend auszuschöpfen. Zudem soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken. Auf Art. 8 KAG wird insoweit verwiesen. Darüber hinaus wird wiederholt darauf hingewiesen, dass eventuelle Verluste gemäß § 8 Abs. 2 EBV in den nächsten 5 Jahren auszugleichen sind.

#### **V. Ausfertigung, Bekanntmachung, Auslegung**

Die Haushaltssatzung ist noch mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel auszufertigen und bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung ist amtlich bekannt zu machen (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO). Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO). Im Übrigen ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereitzuhalten (§ 4 BekV).

Dem Landratsamt sind zwei beglaubigte Abschriften der Haushaltssatzung mit Bekanntmachungsvermerk vorzulegen (§ 3 BekV).



Ralf Kinkel  
Regierungsdirektor

##### **Anlage:**

-1- Haushaltssatzung mit Haushaltsplan (in Rückgabe)